

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Bundesumzugs-
kostengesetzes und zur Änderung sonstiger umzugskosten-
rechtlicher und reisekostenrechtlicher Vorschriften

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

A.

1. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem
Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (§ 2 BUKG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 3 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Umzugskosten-
vergütung nur bei einem Umzug innerhalb von
fünf Jahren gewährt. Allein dieser Zeitraum ist
sehr weitgehend. Der Umzug sollte weitgehend
zeitnah zu der den Umzug begründenden Maßnahme
durchgeführt werden.

Die in Satz 2 des Entwurfs vorgesehene Verlängerung
in Ausnahmefällen um weitere zwei auf sieben Jahre
ist mit dem Sinn und Zweck eines Umzugs und der
Zusage der Umzugskostenvergütung nicht zu vereinbaren.

Ausgegeben am
06. FEB. 1990

14/1/90

- 2 -

B.

2. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.